

## **Erläuterungen zur Bauwasserhaltung gem. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3**

### **i. V. m. Art. 15 BayWG**

Hinweis: Bitte beachten Sie insbesondere das Dokument „Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen für den Bereich Wasserrecht“, welches auf der Website des Landkreises Hof abrufbar ist.

### **Erfordernis einer Genehmigung zur Bauwasserhaltung**

Sollten Sie die Durchführung einer Bauwasserhaltung beabsichtigen, bitten wir Sie darum, vorab einen formlosen Antrag auf Genehmigung nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 15 BayWG beim Landratsamt Hof zu stellen.

### **Bußgeldverfahren und Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht**

#### Bußgeldverfahren

Das Nichteinhalten von Vorschriften in Zusammenhang mit dem Erfordernis einer Genehmigung zur Bauwasserhaltung gem. BayWG kann insbesondere in den folgenden Fällen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis und ohne Bewilligung nach § 8 Absatz 1 (WHG) ein Gewässer benutzt (§ 103 Abs. 1 Nummer 1 WHG).

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

#### Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die zuständige Behörde (*hier: Landratsamt Hof*) ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

#### Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.